Gemeindeamt Pflach
6600 Pflach

Pflach, den 24.06.2014

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

„Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pflach gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Dr. Egon Hosp, Kappl 10, 6600 Pflach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes** im Bereich der Grundparzelle 199/1, KG Unterletzen, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Dr. Egon Hosp, Kappl 10, 6600 Pflach, (Plan-Nr. RPF-2012-170-BPL-05, vom 23.06.2014), durch vier Wochen hindurch vom 25.06.2014 bis 24.07.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, die Stelle einer Assistenzkraft für den Kindergarten Pflach (Teilzeitbeschäftigung mit voraussichtlich 25 Wochenstunden), vorerst befristet für das Kindergartenjahr 2014/2015, öffentlich auszuschreiben."

(einstimmig)

„Auf Empfehlung des Sozialausschusses beschließt der Gemeinderat dem Ankauf von zwei „Lechschaukeln" und einer „Raststation" zuzustimmen. Die Gesamtkosten belaufen sich voraussichtlich auf ca. € 11.000,--. In diesen Kosten sind auch die Materialkosten für das von der Polytechnischen Schule hergestellte Holzhaus (Begegnungsstätte für Jugendliche in der Alten Straße beim Kinderspielplatz) enthalten. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus dem Gemeindebudget, wobei eine Spende des USK-Fonds in Höhe von € 500,-- für diesen Zweck bereits zugeteilt wurde, und zusätzliche Spendenansuchen beim Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung JUFF) und beim Tourismusverband geplant sind.

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt die Generalüberholung des Kommunalfahrzeuges „Holder" in Auftrag zu geben. Die voraussichtlichen Reparaturkosten belaufen sich laut Angebot auf ca. € 16.000,--."

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, für das gesamte Siedlungsgebiet „Innerwand – Kniepass" eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zu erlassen. Die Geschwindigkeitsbeschränkung soll sowohl für das Neubaugebiet Innerwand – Kniepass, als auch für die Bereiche mit den Straßenbezeichnungen „Innerwand" und „Lindenweg" (altes Siedlungsgebiet) gelten. Zudem beschließt der Gemeinderat für das gesamte Neubaugebiet „Kappl", ab der Einfahrt bei der Trafostation, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zu erlassen.

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, für den gesamten Verlauf der „Alten Straße", beginnend bei der Einfahrt in die „Alte Straße" von der L69 (von Richtung Reutte kommend), durchgehend bis zur Ausfahrt von der „Alten Straße" auf die L69 (im Bereich des Gasthauses Schwanen), eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zu erlassen."

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung über Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht, vom 09.12.2008, wie nachstehend angeführt zu ändern:"

V E R O R D N U N G

über Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung, sowie aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, wird über den Leinenzwang für Hunde außerhalb von Gebäuden und eingefriedeten Grundstücken, sowie zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde, mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2014, Folgendes verordnet:

ARTIKEL I

§ 1
Leinenzwang für Hunde

1) Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf dabei 5 Meter nicht übersteigen.

2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, sowie Jagd- und Sanitätshunde, insbesondere Hunde des Roten Kreuzes, der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2
Geltungsbereich

1) § 1 dieser Verordnung gilt ganzjährig für den Bereich der geschlossenen Ortschaften im Gemeindegebiet von Pflach, im Sinne des § 2 Abs. 21 der Tiroler Bauordnung (TBO 2011).

2) § 1 dieser Verordnung gilt ganzjährig zudem auf folgenden Plätzen, Spazier-und Wanderwegen:

a) Säulingweg (ab der Landesstraße L69 bis zur Überführung der B179)
b) Hüttenmühlweg (ab dem Siedlungsgebiet Hüttenmühle bis zur KG-Grenze Reutte)
c) Wanderweg Archbach (ab dem Siedlungsgebiet Hüttenmühle bis zur KG-Grenze Reutte)
d) Weg Oberletzen-Wiesbichl (ab dem Ortsteil Oberletzen bis zum Ortsteil Wiesbichl)
e) Weg Oberletzen-Bärenfalle (ab dem Ortsteil Oberletzen bis zur KG Grenze-Musau)
f) Weg Unterletzen-Oberletzen (ab dem Ortsteil Unterletzen bis zum Ortsteil Oberletzen)
g) Wanderwege im Bereich des Vogelschutzgebietes in den Lechauen
h) Lüssweg (ab dem Siedlungsgebiet bis zur KG-Grenze Reutte)
i) Bereich Volksschule, Kindergarten, öffentlicher Kinderspielplatz, Begegnungsstätte für Jugendliche in der Alten Straße
j) Lettenwege (ab der Abzweigung Säulingweg im gesamten Verlauf bis zu den Unterführungen der B179)
k) Das Weidegebiet im Bereich „Letten" während der gesamten Weidezeit

3) Die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 (a bis j) betroffenen Gebiete und Wege, sind in „Anlage A" „rot" (mit roter Farbe) gekennzeichnet. Das gemäß § 2 Abs. 2 (k) betroffene Gebiet ist in „Anlage

A" „blau" (mit blauer Farbe) gekennzeichnet. Die Anlage „A" bildet somit einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3
Strafbestimmungen

Wer dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu Euro 360,-- zu bestrafen.

ARTIKEL II

§ 4
Hundekotaufnahmepflicht

1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass die durch Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend entfernt werden.

2) Die Besitzer und Verwahrer von Hunden können sich zur Entsorgung des Hundekots der Säcke in den von der Gemeinde Pflach aufgestellten Gassi-Stationen bedienen bzw. diese Säcke direkt im Gemeindeamt der Gemeinde Pflach beziehen.

§ 5
Geltungsbereich

§ 4 dieser Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Pflach.

§ 6
Strafbestimmungen

Unbeschadet der Strafverfolgung nach § 99 Abs. 4 lit. g Straßenverkehrsordnung 1960 für die Verschmutzung von Straßen, Plätzen und Gehsteigen begeht, wer dem § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung, und ist gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, den von Herrn Raimund Pourvoyeur und Frau Erna Pourvoyeur, Thanellerstraße 10, 6600 Pflach, am 19.04.2013 eingebrachten Devolutionsantrag, in der Angelegenheit „nachträgliche Bewilligung zur Errichtung einer Steinschlichtungsmauer als Grenzmauer (Sanierung), mit transparenter Absturzsicherung, auf Gp. 197/6, KG Oberletzen, mangels Verschulden der Gemeinde Pflach, gemäß § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) abzuweisen, und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeindevorstand zurück zu verweisen."

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, einer Kostenbeteiligung der Gemeinde Pflach an den Renovierungskosten der Pfarrkirche Breitenwang (Fassade, Dach und Turm neu eindecken, Windfänge an beiden Eingängen, Kirchenvorplatz) zuzustimmen. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Pflach beträgt € 80.000,--, d.s. 20 % von den auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Kosten von insgesamt € 400.000,--."

(einstimmig)

„Der Gemeinderat beschließt, den mit Frau Genoveva Nagler abgeschlossenen Dienstvertrag vom 10.09.2013, welcher bis 31.08.2014 befristet ist, um ein Jahr, das ist bis längstens 31.08.2015, zu verlängern."

(einstimmig)

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Kundmachung an, beim Gemeindeamt Pflach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Anschlag: 25. Juni 2014
Abnahme:

GEMEINDE PFLACH * Bez. Reutte *

Der Bürgermeister:

.....
(Helmut Schönherr)